

Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Öffentliche Anhörung am 24.09.2012 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
Deutsch-Schweizer-Steuerabkommen [BT-Drs. 17/10059]

Deutsch-Schweizer-Steuerabkommen würde Steuerhinterziehung erleichtern

Gliederung

Zusammenfassung	1
1. Derzeitige Situation	2
2. Bewertung des Deutsch-Schweizer-Steuerabkommens	3
3. Verbesserungsvorschläge für das Deutsch-Schweizer-Steuerabkommen	5
4. Verbesserungsvorschläge für deutsche Steuergesetze: kurzfristig umsetzbar	6
5. Verbesserungsvorschläge für deutsche Steuergesetze: mittelfristig umsetzbar	7

Zusammenfassung

(1) Steuerhinterzieher nicht anonym amnestieren, da dies Steuerhinterziehung erleichtert. Interessant: Diese anonyme Amnestie soll nur für Steuerhinterziehung in der Schweiz gelten, nicht bei Steuerhinterziehung in Deutschland oder in anderen Ländern.

(2) Kapitalerträge nicht anonym besteuern, da dies Steuerhinterziehung begünstigt.

(3) Das Abkommen sollte nicht in Kraft treten. Will man aber das Abkommen doch umsetzen, sollten zumindest der Nachversteuerungssatz deutlich auf 50% bis 70% des Kapitals und die Abschlagszahlung von 2 Mrd. CHF auf 5 Mrd. CHF erhöht werden. Zudem sollte das besteuerte Kapital zu einem rückwirkenden Zeitpunkt, z.B. 01.01.2010, bestimmt werden, um Kapitalverlagerungen zu verhindern.

Vorbemerkung

Die Deutsche Bundesregierung hat am 21. Juni 2012 den „Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. September 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in der Fassung vom 5. April 2012“ vorgelegt. Der Deutsche Bundesrat äußerte sich nicht zum Gesetzentwurf, da weder eine kritische Äußerung noch ein positives Votum die erforderliche Mehrheit von 35 Stimmen fand [BR 2012].

1. Derzeitige Situation

1.1. Steuerehrliche

Wer sein steuerliches Einkommen (‘Steuerbemessungsgrundlage’) korrekt angibt und dann seine Steuerschuld rechtzeitig begleicht, trägt die normale Steuerlast.

1.2. Steuervergessliche – Nachmeldung

Wer bei seiner Einkommensteuererklärung vergessen hat, Einkommen anzugeben, und dies ohne direktes Eingreifen des Finanzamts nachholt, trägt ebenfalls die normale Steuerlast, muß aber zudem 6 %/a Verzugszinsen bezahlen.

1.3. Steuerhinterzieher – Selbstanzeige

Vom Steuervergesslichen (‘leichtfertige Steuerverkürzung: grobe Fahrlässigkeit’) strikt zu unterscheiden ist der Steuerhinterzieher (‘Vorsatz’). Ein besonders schwerer Fall der Steuerhinterziehung [§ 370 Abs. 3 AO] liegt z.B. vor, wenn künstliche Konstrukte errichtet werden, z.B. Stiftungen oder Nummernkonten in der Schweiz, um so eine Nachverfolgung des Einkommens durch die deutschen Steuerbehörden systematisch zu behindern.

Derzeit kann der Steuerhinterzieher unversteuertes Einkommen bei den deutschen Steuerbehörden nachträglich anzeigen (‘Selbstanzeige’). Er trägt dann ebenfalls nur die normale Steuerlast zzgl. 6 %/a Verzugszinsen (zzgl. 5%, falls die Hinterziehungssumme je Steuerart und Besteuerungszeitraum von 50.000 € übersteigt). Zudem bleibt der Steuerhinterzieher durch diese ‘Selbstanzeige’ straflos, soweit die Steuerprüfer nicht schon in dieser Angelegenheit vor der Tür stehen. Die Strafbefreiung gilt mittlerweile nur noch dann, wenn der Steuerhinterzieher alle hinterzogenen Steuern nachmeldet und nicht nur die Teile, deren Aufdeckung er befürchtet.

Der Steuerhinterzieher wird insoweit genauso behandelt wie der grundsätzlich steuerehrliche, aber vergessliche Steuerzahler.

1.4. Steuerhinterzieher – keine Selbstanzeige

Wer nachhaltig vergisst oder systematisch vermeidet, korrekt Steuern zu bezahlen, hat derzeit nur ein geringes Restrisiko entdeckt zu werden:

- Anzeige von Ex-Ehefrauen oder Mitarbeitern,
- Ermittlungen bei Geschäftspartnern,
- Steuer-CDs o.Ä..

Bei Aufdeckung werden Steuervergessliche und Steuerhinterzieher mit Verdunkelungskonstrukten unsinniger Weise bei der Steuernachzahlung grundsätzlich gleichbehandelt: Steuernachzahlung zzgl. 6 %/a „Verzinsung für Steuernachforderungen“ [§ 238 AO]. Beide werden besser gestellt als der ehrliche Steuerzahler, der bei korrekter Steuererklärung, aber verspäteter Steuerzahlung zusätzlich 12 %/a (=1%/Monat) „Säumniszuschlag“ [§ 240 AO] bezahlen muss.

Strafrechtlich werden Steuerhinterzieher allerdings, insbesondere in schweren Fällen, sehr viel härter bestraft als Steuervergessliche.

2. Bewertung des Deutsch-Schweizer-Steuerabkommens

2.1. Anonyme Kapitalertragsbesteuerung begünstigt Steuerhinterziehung

„Seit 2009 müssen in Deutschland private Kapitaleinkünfte vom Steuerpflichtigen nicht mehr in der Steuererklärung angegeben werden, vielmehr wird die Abgeltungssteuer von 25% ohne Namensnennung des Steuerpflichtigen von der zuständigen deutschen Bank an den Fiskus abgeführt [§ 32d EStG]. Ergebnis: Die Wohlhabenden bezahlen nicht nur deutlich weniger Steuern auf ihre Kapitalerträge, sondern der Fiskus hat damit auch keinerlei Informationen mehr über Kapitalvermögen und Kapitalerträge der Steuerpflichtigen. Steuerhinterzieher können nun nur noch mittels zufälliger Steueranzeigen, z.B. von verlassenen Ehefrauen oder durch CDs mit steuerrelevanten Bankdaten, ermittelt werden.“ [Jarass/Obermair 2012, S. 60/61].

Dieses Verfahren soll nun auch auf weitere Teile von Kapitalanlagen in der Schweiz angewendet werden (nachdem die EU-Zinsrichtlinie schon für einen kleineren Teil der Kapitalanlagen in einzelnen Ländern mit sehr geringem Erfolg versucht hat, diese anonyme Besteuerung umzusetzen). Das geplante Deutsch-Schweizer-Steuerabkommen dient also dazu, den automatischen Informationsaustausch von der Schweiz fern zu halten und so zu verhindern, dass der Fiskus Informationen über die Verhältnisse des Steuerpflichtigen erhält. Zudem behindert das geplante Abkommen die Ausweitung der EU-Zinsrichtlinie [Henn/Meinzer/Jacoby 2012, S. 7]. All diese begünstigt Steuerhinterziehung.

Erforderliche Maßnahme: Angabe **aller** Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung.

2.2. Massive Privilegierung der Steuerhinterziehung in der Schweiz gegenüber Steuerhinterziehung in Deutschland und anderen Ländern

Die Steuerhinterzieher sollen gemäß vorliegendem Gesetzentwurf anonym amnestiert werden, auch Schwarzgeldbesitzer sollen einen Persilschein erhalten, ohne dass Namen und Adressen der einzelnen Steuerhinterzieher den deutschen Behörden bekanntgegeben werden.

Die vorgeschlagene anonyme Amnestie soll nur für Steuerhinterziehung in der Schweiz gelten, nicht bei Steuerhinterziehung in Deutschland oder in anderen Ländern.

Es stellt sich die Frage, ob deshalb nicht Steuerhinterzieher in anderen Ländern, insbesondere auch in Deutschland, eine ähnlich bevorzugte Behandlung erwarten können, z.B. ein Recht auf eine anonyme Selbstanzeige.

Zudem erschwert das geplante Abkommen die Verfolgung von Steuerstraftaten, da der aktive Ankauf von Steuer-CDs aus der Schweiz durch das Abkommen verboten wird und zudem dort umfangreiche Amnestieregelungen vorgesehen sind.

2.3. Steuerabkommen mit der Schweiz kann leicht umgangen werden

Stichworte sind [Henn/Meinzer/Jacoby 2012]:

- Die Zahlungsverpflichtung kann über bestimmte Trusts und Stiftungen umgangen werden.
- Personen- oder Kapitalgesellschaften können vorgeschaltet werden.
- Lebensversicherungsmäntel, wie jüngst bei der Credit Suisse Bermuda, können zur Umgehung des bilateralen Abkommens verwendet werden.
- Die Zahlungsverpflichtung kann durch Verlagerung der Kapitalverwaltung umgangen werden: Z.B. Änderung des Sitzes der Kapitalverwaltung von z.B. Credit Suisse Zürich nach Credit Suisse Singapore etc..
- Die Vermögenswerte sind unvollständig erfasst.

Weitere Stichworte [Höll 2012]: anonyme Schließfächer, Trusts und Stiftungen, Möglichkeiten des Kapitalabzugs bis Anfang 2013, etc..

Die in den Nachverhandlungen vereinbarte pauschale 50%-Belastung von späterer Erbschaftsteuerhinterziehung bleibt wegen der vielfältigen Umgehungsmöglichkeiten ohne nennenswerte Wirkung.

2.4. Umgehungsmöglichkeiten widersprechen den BMF-Aufkommenschätzungen von 10 Mrd. €

„Die Schlupflöcher des Abkommens im Hinblick auf die betroffenen Personen und die erfassten Vermögenswerte sind weiterhin riesig. In den meisten Fällen, in denen die rückwirkende Einmalzahlung fällig würde, müssten Steuerbetrüger lediglich einen Steuersatz im unteren Bereich (durchschnittlich 21-25%) bezahlen. Ob daher überhaupt mehr als die geringe Vorauszahlung von zwei Mrd. CHF ... von deutschen Steuerpflichtigen einzuholen wäre, ist ungewiss. Auch die künftigen jährlichen Zahlungen an den deutschen Fiskus werden sich auf einen Bruchteil der vom deutschen Finanzministerium vermuteten Summe belaufen.“ [Henn/Meinzer/Jacoby 2012, S. 1].

Der Höchststeuersatz greift er nur in „krassen Ausnahmefällen“ [Hechtner 2012]: Rund 80% der Steuerstraftäter, die einmalig Geld in der Schweiz versteckt haben, werden nach diesen Berechnungen nur mit dem niedrigsten Satz von 21% besteuert – unabhängig davon, wie viel Schwarzgeld sie hinterzogen haben.

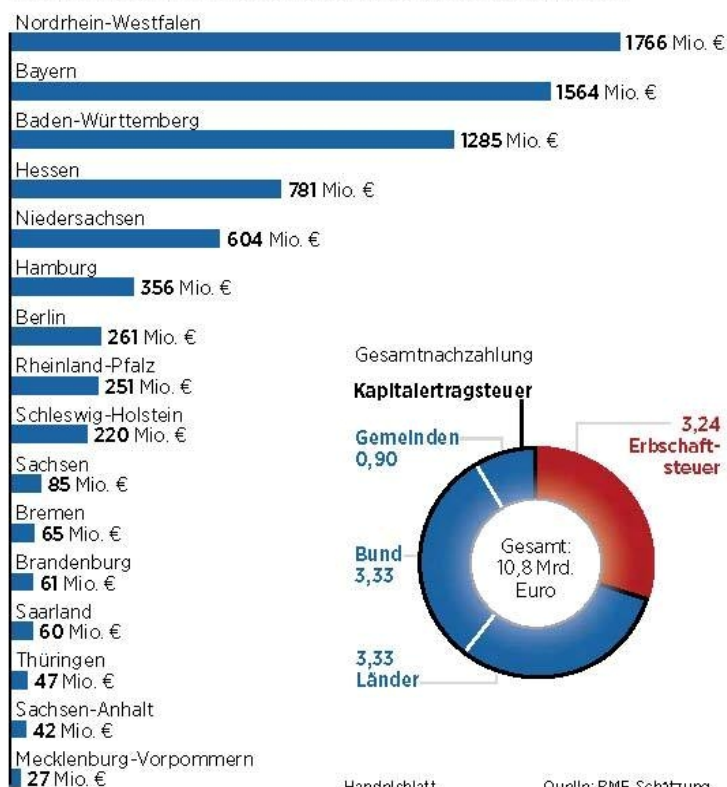
Deshalb und wegen der in Punkt 2.3 dieser Stellungnahme genannten vielfältigen Umgehungsmöglichkeiten wird auch das Aufkommen sehr viel geringer ausfallen als die vom Bundesfinanzministerium immer wieder – allerdings ohne jeden Beleg – kolportierten gut 10 Mrd. € (vgl. Abb. 1).

Es ist ja wahrscheinlich auch kein Zufall, dass die Schweiz in den Nachverhandlungen nicht bereit war, die Garantiesumme von CHF 2 Mrd. zu erhöhen, obwohl das ja ein wichtiges Argument für die Zustimmung der Länder gewesen wäre.

Abb. 1 : Steuernachzahlungen aus der Schweiz gemäß Bundesfinanzministerium

Steuernachzahlung aus der Schweiz

Anteile der Länder und Gemeinden am Gesamtaufkommen in Mio. Euro



Handelsblatt Nr. 082 vom 26.04.2012
© Handelsblatt GmbH. Alle Rechte vorbehalten.
Zum Erwerb weitergehender Rechte wenden Sie sich bitte an nutzungsrechte@vhb.de.

2.5. Unfairer Wettbewerb zwischen deutschen und schweizer Banken

Durch die Steuerhinterzieher wird den schweizer Banken Kapital zu sehr günstigen Konditionen zur Verfügung gestellt. Im Gegensatz dazu müssen deutsche Steuerpflichtige bei Kapitalanlage bei deutschen Banken ihre Kapitalerträge voll versteuern. Dies ist ein enormer Wettbewerbsnachteil von in Deutschland ansässigen Banken. Nicht zuletzt deshalb haben deutsche Banken eine Vielzahl von ausländischen Niederlassun-

1 gen eröffnet, um ihren Kunden ähnliche Steuerkonstruktionen und damit ähnliche Steuervorteile zu ermögli-
2 chen.

3 Eine Lösung kann letztlich nur in einer Doppelstrategie liegen: zum einen der Versuch, im Ausland verwalte-
4 tes deutsches Kapital stärker zu besteuern, zum andern durch generelle Besteuerung der in Deutschland
5 erwirtschafteten Wertschöpfung (vgl. den späteren Punkt 5.2).

6 **3. Verbesserungsvorschläge für das Deutsch-Schweizer-Steuerabkommen**

7 Wie erläutert, sollte das Abkommen nicht in Kraft treten. Will man aber das Abkommen doch umsetzen, soll-
8 ten zumindest die folgenden Änderungsvorschläge berücksichtigt werden:

9 **3.1. Regelungen mit Bezug zur Vergangenheit**

10 Das Brandenburgische Finanzministerium hat hierzu eine Reihe von sehr bedenkenswerten Ausführungen
11 gemacht [Brandenburg 2012]:

- 12 • Nachversteuerung in Höhe von 50% bis 70% des relevanten Kapitals:
13 In der Regel führt eine ordnungsgemäße Nachversteuerung in Fällen hartnäckiger Steuerhinterziehung
14 zu einer Steuerlast von 50% bis 70% des Kapitals. Durch das Abkommen dürfen Steuerhinterzieher nicht
15 besser gestellt werden als ehrliche Steuerzahler. Damit könnte auch die schwer nachvollziehbare Formel
16 zur Berechnung der Einmalzahlung entfallen. Den Besonderheiten des Einzelfalls kann ausreichend
17 Rechnung getragen werden, indem Steuerhinterziehern auch jetzt schon die Möglichkeit einer freiwilligen
18 Meldung mit individueller Nachversteuerung offensteht.
- 19 • Erhöhung der Abschlagszahlung von 2 Mrd. CHF auf 5 Mrd. CHF:
20 Aufgrund der geforderten Erhöhung des Steuersatzes für die Einmalzahlung ist auch die Anpassung der
21 Abschlagszahlung auf zumindest 5 Mrd. CHF erforderlich.

22 Zudem sollte ein Stichtag deutlich vor Inkrafttreten, z.B. der 01.01.2010, festgelegt werden, um die Verlage-
23 rung von unbesteuerten Kapitalien in andere Steueroasen zu verhindern.

24 **3.2. Regelungen mit Bezug zur Zukunft**

25 Auch hierzu hat das Brandenburgische Finanzministerium eine Reihe von sehr bedenkenswerten Ausfüh-
26 rungen gemacht [Brandenburg 2012]:

- 27 • Erhöhung des Steuersatzes für zukünftige Kapitalerträge von 25% auf 35%:
28 Wie auch bei der EU-Zinsrichtlinie sollte eine Anonymität nur mit einem gegenüber dem deutschen Ab-
29 geltungssteuersatz erhöhten Steuersatz von 35% zu bekommen sein.
- 30 • Keine Begrenzung der Anzahl von Auskunftsersuchen.
- 31 • Verbindliche Auslegung der Missbrauchsklausel in Art. 32 und 33 des Deutsch-Schweizer-Steuerabkommens
32 [BT-Drs. 17/10059, S. 20/21]:
33 Es ist sicherzustellen, dass eine Umgehung der Regelungen des Abkommens durch missbräuchliche
34 Gestaltungsformen vermieden wird. Das betrifft sowohl die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der Rege-
35 lung als auch künftige Gestaltungen.

36 Zudem ist sicherzustellen, dass bei einer Abschaffung der Abgeltungssteuer und Rückkehr zur progressiven
37 Besteuerung ein angemessener Steuersatz (z.B. in Höhe des Spitzensteuersatzes) erhoben wird.

4. Verbesserungsvorschläge für deutsche Steuergesetze: kurzfristig umsetzbar

4.1. Verjährung stärker hemmen

Als wesentliches Argument für den unverzüglichen Abschluss des Deutsch-Schweizer-Steuerabkommens wird zu Recht angeführt: Mit jedem Jahr ohne dieses Steuerabkommen würde ein Jahr Steuerhinterziehung verjähren.

Derzeit können die Finanzbehörden bis 10 Jahre nach Einreichung der entsprechenden Einkommensteuererklärung, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Kalenderjahrs, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist, Steuern festsetzen ('Festsetzungsverjährung'). Die strafrechtliche Verjährung hingegen beträgt nur 5 Jahre, 10 Jahre bei besonders schwerer Steuerhinterziehung [§ 370 Abs. 3 AO].

Beispiel: Ein Steuerpflichtiger hat seine Einkommensteuererklärung für 2004 in 2005 eingereicht, und dabei 'vergessen', seine 2004-Einkünfte aus seinen schweizer Konten zu erklären. 2012 tauchen seine schweizer Einkünfte auf einer CD auf. Ergebnis:

- Der Steuerhinterzieher muss eine Steuernachzahlung zzgl. Verzugszinsen bezahlen, da das Vorgehen wohl als Steuerhinterziehung ('Vorsatz', Verjährung 10 Jahre) und nicht nur als leichtfertige Steuerverkürzung ('grobe Fahrlässigkeit': Verjährung 5 Jahre) gewertet würde, und deshalb steuerrechtlich nicht verjährt ist.
- Der Steuerhinterzieher bleibt allerdings strafrechtlich wegen Verjährung straffrei, soweit nicht ein Fall besonders schwerer Steuerhinterziehung vorliegt.

Verbesserungsvorschlag: Es sollte darüber nachgedacht werden, wie man zumindest in den Fällen besonders schwerer Steuerhinterziehung die Anwendung der Verjährungsfristen so regelt, dass in der Praxis für einen deutlich längeren Zeitraum rückwirkend Steuern nachgezahlt werden müssen, um die schrittweise Verjährung von Teilen einer Steuerhinterziehungstat zu verhindern.

4.2. Alle Steuerhinterzieher sollten deutlich höhere Zuschläge bezahlen, steuerehrliche, aber säumige Steuerzahler hingegen niedrigere Zuschläge

Alle Steuerhinterzieher – also auch Selbstanzeiger – sollten zukünftig neben ihrer Steuerschuld zusätzlich „Säumniszuschlag“ [§ 240 AO] bezahlen, also 12 %/a, und nicht mehr – wie bisher – nur 6 %/a „Verzinsung für Steuernachforderungen“ [§ 238 AO].

Steuerehrliche Steuerzahler, die nur ihre Steuerschuld nicht rechtzeitig begleichen, sollten niedrigere Zuschläge bezahlen. Sie sollten nicht mehr – wie bisher – zusätzlich 12 %/a (=1%/Monat) „Säumniszuschlag“ bezahlen, sondern nur noch 6 %/a „Verzinsung für Steuernachforderungen“.

4.3. Fahndungsdruck erhöhen:

Verstärkt CDs ankaufen und bei besonders schwerer Steuerhinterziehung zwingend Gefängnisarrest vorschreiben

Der aktive Ankauf von Steuer-CDs muss weiter möglich sein und verstärkt werden, da diese Informationsquelle eine entscheidende Informationsquelle für Steuerfahnder darstellt, die Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung einer Steuerhinterziehung und damit das Risiko des Steuerhinterziehers deutlich erhöht.

Bei besonders schwerer Steuerhinterziehung sollte der Gesetzgeber zwingend einen Gefängnisarrest vorschreiben. Dies ist derzeit nur implizit durch ein entsprechendes Urteil des BFH aus 2008 für Steuerhinterziehung über 1 Mio € festgeschrieben. Eine Selbstanzeige könnte dabei als strafmildernd (z.B. kürzerer Gefängnisarrest) bewertet werden.

5. Verbesserungsvorschläge für deutsche Steuergesetze: mittelfristig umsetzbar

5.1. Beispiel USA: Allgemeinen Informationsaustausch durchsetzen

Das geplante Deutsch-Schweizer-Steuerabkommen ist keine Alternative zum automatischen Informationsaustausch und behindert die Ausweitung der EU-Zinsrichtlinie [Henn/Meinzer/Jacoby 2012, S. 7]. Es ginge auch anders: Die Schweiz hat mit den USA das Ende ihres Bankgeheimnisses vereinbart [FATCA 2012]: „Die schweizer Banken ... werden ihren KundInnen mit US-Bezug eine Erklärung zusenden, die sie autorisiert, ihre persönlichen Daten an den US-Fiskus übersenden zu dürfen. Kunden, die sich dem verweigern, gelten als „störrisch“. Die Schweiz erlaubt ferner den US-Behörden an die schweizer Behörden eine Gruppenanfrage nach diesen „Störrischen“. Die Daten der Störrischen werden dann in die USA übermittelt. Das erfreuliche Fazit: Die Transparenz für US-SteuerbürgerInnen ist durch schweizer Banken hergestellt. Die Anonymität wird beendet.

Die schwarz-gelbe Bundesregierung will dagegen in einem bilateralen Steuerabkommen der Schweiz ermöglichen, weiterhin anonyme Geldanlagen aus Deutschland bei schweizer Banken zu erlauben. Durch den Verzicht auf Transparenz gibt es auch keinen Ansatzpunkt für eine Gruppenanfrage nach US-Vorbild. ... Ohne Not würde sich der deutsche Fiskus mit weniger zufrieden geben, als was die USA schon erhalten haben. Gleichzeitig untergräbt das Steuerabkommen die internationalen Fortschritte zu mehr automatischem Informationsaustausch.“ [Giegold 2012].

5.2. Kapitalentgelt statt Gewinn als Bemessungsgrundlage der Unternehmensbesteuerung

Die Erträge der in ausländischen Steueroasen verwalteten deutschen Kapitalien werden genau dort verdient, wo das Kapital real investiert ist, nämlich in Fabriken, Forschungseinrichtungen, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben. Sie können und sollten auch dort besteuert werden. Als grundlegende Maßnahme zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung wird deshalb vorgeschlagen:

Besteuerung der gesamten in Deutschland erwirtschafteten Kapitalentgelte, also wie bisher Gewinne, zukünftig auch geleistete Schuldzinsen und Lizenzgebühren, die dann nicht mehr unbesteuert in Steueroasen fließen können:

- Besteuerung nicht nur beim Empfänger, sondern auch an der Quelle, also beim Betrieb.
- Besteuerung unabhängig vom in- oder ausländischen Sitz des Kapitaleigentümers.

Dies ergibt zusammen mit der beim Betrieb erhobenen Lohnsteuer eine Besteuerung der in Deutschland **produzierten** Wertschöpfung. Diese Besteuerung ist EU-rechtlich zulässig [EuGH IRAP 2006; EuGH Gewerbesteuer 2011] und ergänzt die Mehrwertsteuer, die auf die in Deutschland **konsumierten** Güter und Dienstleistungen erhoben wird.

Literatur

[AO]

Abgabenordnung vom 01. Oktober 2002, zuletzt geändert am 22. Dezember 2011.

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ao_1977/gesamt.pdf, abgerufen am 10.07.2012

[Brandenburg 2012]

Anforderungen an das Abkommen mit der Schweiz über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt. Finanzministerium Brandenburg, 07. Februar 2012.

[BT-Drs. 17/10059]

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. September 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in der Fassung vom 05. April 2012. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Drucksache 17/10059, 21. Juni 2012.

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/100/1710059.pdf>, abgerufen am 25.08.2012

1 [BR 2012]

2 Bundesrat äußert sich nicht zum Steuerabkommen mit der Schweiz: Weder eine kritische Äußerung noch
3 ein positives Votum fand die erforderliche Mehrheit von 35 Stimmen.

4 http://www.bundesrat.de/clin_101/nn_8396/DE/service/thema-aktuell/12/20120615-Steuerabkommen.html, abgerufen am
5 25.08.2012

6 [EuGH IRAP 2006]

7 Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie – Artikel 33 Absatz 1 – Verbot der Erhebung anderer nationaler Steuern
8 mit dem Charakter von Umsatzsteuern – Begriff ‘Umsatzsteuern’ – Italienische Regionalsteuer auf Pro-
9 duktionstätigkeiten. Banca popolare di Cremona Soc. coop. arl gegen Agenzia Entrate Ufficio Cremona,
10 Rechtssache C-475/03, Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 03. Oktober 2006.

11 <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/gettext.pl?where=&lang=de&num=79938996C19030475&doc=T&ouvert=T&seance=ARRET>
12 abgerufen am 25.08.2012

13 [EuGH Gewerbesteuer 2011]

14 Vorabentscheidungsersuchen – Bundesfinanzhof – Auslegung von Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie
15 2003/49/EG des Rates vom 03. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zin-
16 sen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L
17 157, S. 49) – Einbeziehung von Zinszahlungen in die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer bei
18 der Schuldnergesellschaft. Europäischer Gerichtshof, Scheuten Solar Technology (C-397/09): Steuer-
19 recht, Urteil vom 21. Juli 2011.

20 [http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d2dc30dd8fe7ff6ecf184d91b928eea689f2ca11.e34KaxiLc3qMb4](http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d2dc30dd8fe7ff6ecf184d91b928eea689f2ca11.e34KaxiLc3qMb4ORch0SaxqTbxb0?text=&docid=113345&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=304986)
21 [ORch0SaxqTbxb0?text=&docid=113345&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=304986](http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d2dc30dd8fe7ff6ecf184d91b928eea689f2ca11.e34KaxiLc3qMb4ORch0SaxqTbxb0?text=&docid=113345&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=304986)
22 abgerufen am 25.08.2012

23 [FATCA 2012]

24 New Agreement to Strengthen Cooperation in Combating Tax Evasion, Reduce Administrative Burden on
25 Financial Institutions. Joint Statement from the United States and Switzerland regarding a framework for
26 cooperation to facilitate the implementation of FATCA. U.S. Treasury department, 21. Juni 2012.

27 <http://www.treasury.gov/press-center/press-releases/Pages/tg1619.aspx>, abgerufen am 25.08.2012

28 [Giegold 2012]

29 Email von Sven Giegold, MdEP vom 24.08.2012.

30 [Hechtner 2012]

31 Hechtner F: Kurzanalyse zur Nachverhandlung des Steuerabkommens mit der Schweiz – erhöhte Nach-
32 versteuerungssätze. In: Ein Freifahrtschein für Steuerhinterzieher, Finanzministerium NRW, 10. April
33 2012.

34 http://www.fm.nrw.de/presse/2012_04_10_Staendiger_Ausschuss_Steuerabkommen.php abgerufen am 02.09.2012

35 [Henn/Meinzer/Jacoby 2012]

36 Henn M, Meinzer M, Jacoby S: Für eine Handvoll Euro und Daten – Deutschland kapituliert vor dem
37 Schweizer Bankgeheimnis. Analyse des „*Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft*
38 *und der Bundesrepublik Deutschland über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt*“
39 in der Fassung vom 05. April 2012, überarbeitet am 19. Juli 2012.

40 <http://www.taxjustice.net/cms/upload/pdf/Deutsch/2012-Deutsch-Schweizer-Steuerabkommen-Analyse-Update.pdf>, abgerufen am
41 25.08.2012

42 [Höll 2012]

43 Rede von Dr. Barbara Höll im Deutschen Bundestag am 29.06.12 zum Steuerabkommen mit der Schweiz
44 (Drucksache: 17/10059).

45 <http://www.linksfraktion.de/reden/steuerabkommen-schweiz-ermoeglicht-unversteuertes-vermoegen-ohne-probleme-abzuziehen/>,
46 abgerufen am 25.08.2012

47 [Jarass/Obermair 2012]

48 Jarass L, Obermair G M: Steuermaßnahmen zur nachhaltigen Staatsfinanzierung. MV-Verlag, Münster,
49 2012.

50 <http://www.jarass.com/Steuer/A/Steuerma%C3%9Fnahmen.pdf>, abgerufen am 20.08.2012